

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1952

Nummer 26

Datum	Inhalt	Seite
<b>Teil I</b>		
<b>Landesregierung</b>		
6. 5. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	101
<b>Teil II</b>		
<b>Andere Behörden</b>		
<b>A. Bezirksregierung Aachen</b>		
6. 8. 50	Anordnung zur Änderung der Bauordnung für den Stadtkreis Aachen vom 1. April 1939 und zur Änderung der Bauordnung für den gesamten Umfang des Regierungsbezirks Aachen mit Ausnahme des Stadtkreises Aachen vom 1. August 1949	102
16. 8. 50	Verordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse	102
13. 8. 50	Kehrbezirkseinteilung	103
3. 2. 51	Verordnung betr. die Aufhebung von Polizeiverordnungen	103
25. 1. 52	Erklärung der Waldgebiete an der Dreiländertalsperre zu geschützten Forsten auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 und der VO zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 26. November 1950	103
<b>B. Bezirksregierung Arnsberg</b>		
<b>C. Bezirksregierung Detmold</b>		
<b>D. Bezirksregierung Düsseldorf</b>		
<b>E. Bezirksregierung Köln</b>		
<b>F. Bezirksregierung Münster</b>		
<b>G. Stadt Iserlohn</b>		
18. 2. 52	Polizeiverordnung über die Reinhaltung der Straßen und Aufrechterhaltung der Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet Iserlohn	104
<b>H. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.</b>		
14. 6. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	107
	Berichtigung	107

## Teil I

### Landesregierung

#### Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 6. Juni 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster S. 191 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren in Ibbenbüren, für den

Bau und Betrieb eines Wasserwerkes in Dörenthe bei Ibbenbüren zur Versorgung des Kraftwerkes der Unternehmerin auf der v. Oeynhausenschachtenanlage mit Wasser, sowie Bau und Betrieb einer Hebe-, Druck- und

Gefälleleitung zu dem vorbezeichneten Kraftwerk, im Rahmen des zu verleihenden Rechts auf Wasserentnahme, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 101.

Düsseldorf, den 6. Juni 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln S. 181 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Stadt Köln für den Bau eines Umspannwerkes in Köln zwischen Gr. Griechenmarkt—Wasserturmstraße—Bachemstraße und Färbergasse bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 101.

## Teil II

### Andere Behörden

#### A. Bezirksregierung Aachen.

#### Anordnung zur Änderung der Bauordnung für den Stadtkreis Aachen vom 1. April 1939 und zur Änderung der Bauordnung für den gesamten Umfang des Regierungsbezirks Aachen mit Ausnahme des Stadtkreises Aachen vom 1. August 1940.

§ 4 Ziff. 3 Abs. b dritte Rubrik der Bauordnung vom 1. 4. 1939 (Aachen-Stadt)

sowie

§ 4 Ziff. 3 Abs. b zweite Rubrik der Bauordnung vom 1. 8. 1940 (Reg.-Bez.)

sind zu streichen.

Sie erhalten in beiden Fällen gleichlautend folgende Fassung:

„Zum Rohbauabnahmeterrnin hat der Bauherr eine in ihrem 1. und gegebenenfalls auch 2. Teile ausgefüllte Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine nach dem Muster der Anlage A vorzulegen; zu diesem Zweck ist dem Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Abnahmeterrnin Gelegenheit zur Prüfung der Schornsteine an Hand der baupolizeilich geprüften Zeichnungen zu geben. Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zusammen mit dem Rohbauabnahmeschein wieder auszuhändigen, von ihm — nach Ergänzung in Teil 3 durch den Bezirksschornsteinfegermeister — zur Gebrauchsabnahme wieder vorzulegen und zu den Bauakten zu nehmen.“

Aachen, den 8. August 1950.

Der Regierungspräsident.

#### Anlage A

(Zu § 4)

#### Bescheinigung

über die Benutzbarkeit von Schornsteinen und Feuerungsanlagen gemäß § 4, Ziff. 3 b, der Bauordnung.

1. Ich bescheinige hiermit, daß die in dem Neubau — Umbau — Erweiterungsbau \*) auf dem Grundstück in ..... Straße — Platz \*)

Nr. .... Eigentümer .....

angelegten Schornsteine unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaues von mir am ..... 19..... auf ihre ordnungsmäßige Herstellung gemäß § 20 der Bauordnung unter Vornahme eines Probekehrs — an Hand der bauaufsichtlich genehmigten Zeichnungen untersucht worden sind und — daß sie in Ordnung befunden worden sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen \*).

— daß noch die folgenden Änderungen vorgenommen werden müssen \*)

a) .....

b) .....

c) .....

....., den ..... 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

2. Die vorstehend verlangten Änderungen sind inzwischen ausgeführt.

....., den ..... 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

3. Ich bescheinige, daß die folgenden Feuerstätten.....

..... ordnungsgemäß nach § 19 der Bauordnung an die Schornsteine angeschlossen sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen \*).

Die notwendigen Schutz- und Unfallverhütungsvorkehrungen zur Sicherung der mit der Reinigung der Schornsteine betrauten Schornsteinfeger sind angebracht, mit folgenden Ausnahmen: \*)

a) .....

b) .....

....., den ..... 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

\*) Unzutreffendes ist zu streichen.

— GV. NW. 1952 S. 102.

#### Verordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse

Bezug: Meine Verfügung vom 5. 9. 1949 —  
Dez. III/1 542/49 Kle./He. — ABl. A. 1949 S. 75.

Meine Verordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse vom 5. 9. 1949 (ABl. A. 1949 S. 75) wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gleichzeitig wird meine Anordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse vom 22. 8. 1938 (ABl. A. 1938 S. 176) wieder in Kraft gesetzt.

Der Wortlaut dieser Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben:

#### Verordnung

#### zur Bekämpfung der Feldmäuse vom 22. August 1938.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Juli 1938 — II A 3 — 3189 — verordnet:

#### § 1

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper und Reichsautobahnen sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse und Wühlmäuse nach § 2 angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

#### § 2

Die Landräte (Oberbürgermeister der Stadt Aachen) bestimmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt den Zeitpunkt, den Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen; sie schreiben im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt die anzuwendenden, von der Biologischen Reichsanstalt anerkannten Bekämpfungsmittel und -verfahren vor.

#### § 3

1. Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der örtlichen Selbstverwaltung (Amt für öffentliche Ordnung) dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihre Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

2. Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die örtliche Selbstverwaltung (Amt für öffentliche Ordnung), das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen lassen.

#### § 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 RM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 5

Die Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Aachen, den 16. August 1950. Der Regierungspräsident.

An die Stadt-, Landkreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

— GV. NW. 1952 S. 102.

### Kehrbezirkseinteilung

In der Kehrbezirkseinteilung vom 1. 7. 1949 — ABl. A Nr. 8 Ziff. 108, S. 49 — tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1950 folgende Änderung ein:

#### 1. Im Kehrbezirk 1

Inhaber: Josef von Agris, Aachen-Forst, Liniert 56, werden folgende Straßen gestrichen:

Münsterplatz, Domhof, Spitzgäßchen, Klostersgasse, Klosterplatz.

#### 2. Im Kehrbezirk 2

Inhaber: Leo Woinarowski, Aachen, Casinostr. (Bunker), werden gestrichen:

Stromgasse, Paugasse und Mühlenberg.

Hinzu kommen folgende Straßen:

Münsterplatz, Spitzgäßchen, Domhof, Klostersgasse, Klosterplatz und Boxgraben von Franzstr. bis Kasernenstr.

#### 3. Im Kehrbezirk 12

Inhaber: Theodor Jülich, Aachen, Salierallee 1, werden folgende Straßen gestrichen bzw. abgeändert:

Eberburgweg. Bei der Bezeichnung Ronheiderweg ist als Abänderung der Zusatz: von Eupener Straße bis Bahnunterführung hinzuzufügen.

#### 4. Im Kehrbezirk 13

Inhaber: Josef Bumann, Aachen, Im Mariental 15, werden folgende Straßen gestrichen:

An der Schanz. Bei der Bezeichnung Boxgraben ist hinzuzufügen: von Kasernenstraße bis Lütticher Straße.

Es kommen hinzu:

Eberburgweg und Ronheiderweg von Lütticher Straße bis Bahnunterführung einschl. Bahnhof Süd.

#### 5. Im Kehrbezirk 14

Inhaber: Josef Schneider, Aachen, Monheimsallee 89, kommen folgende Straßen hinzu:

Mauerstraße, Deliusstraße und an der Schanz.

#### 6. Im Kehrbezirk 15

Inhaber: Theodor Held, Aachen, Süsterfeld 199, werden folgende Straßen gestrichen:

Mauer- und Deliusstraße.

Hinzu kommen:

Mühlenberg, Paugasse und Stromgasse.

Aachen, den 18. August 1950. Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 103.

### Verordnung

#### betr. die Aufhebung von Polizeiverordnungen.

Auf Grund der §§ 26 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen auf Anordnung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Verordnung erlassen:

#### Einziges Paragraph.

Die nachstehenden Polizeiverordnungen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

1. Die Polizeiverordnung betr. den Aufenthalt der Ostarbeiter vom 2. 7. 1943 (Reg.Amtsbl. Aachen 1943 S. 56),
2. die Polizeiverordnung betr. Kennzeichnung der Ostarbeiter vom 6. 7. 1943 (Reg.Amtsbl. Aachen 1943 S. 60),
3. die Polizeiverordnung betr. die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter vom 16. 11. 1943 (Reg.Amtsbl. Aachen 1943 S. 85).

Aachen, den 3. Februar 1951.

— I/6 — 13.20/51 —

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 103.

### Erklärung der Waldgebiete an der Dreilägartalsperre zu geschützten Forsten auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 und der VO. zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 28. November 1950.

Die nachstehend aufgeführten Waldgebiete an der Dreilägartalsperre werden mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den allgemeinen Wasserhaushalt auf Grund § 4 des o. a. Gesetzes in Verbindung mit §§ 14 und 16 der VO. zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 28. 11. 1950 hiermit zu geschützten Forsten erklärt:

#### 1. Aus dem staatlichen Forstamt Rötgen:

Gemarkung Simmerath, Flur 1, Parzelle 4

Gemarkung Simmerath, Flur 1, Parzelle 26/1

Gemarkung Rötgen, Flur IV, Parzelle 19/1

Gemarkung Rötgen, Flur IV, Parzelle 5/1

mit einer Gesamtfläche von 203,5 ha.

#### 2. Aus dem Gemeindewald Simmerath:

Die Distrikte Saarscheidt 1—6, 8—13 und 14 teilweise und Wommerscheidt Distrikt 1 teilweise:

Gemarkung Simmerath, Flur 1, Parzelle 41/2

Gemarkung Simmerath, Flur 1, Parzelle 2/1

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 61/29

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 60/29

Gemarkung Simmerath, Flur 1, Parzelle 42/3 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von 317,15 ha.

#### 3. Aus dem Gemeindewald Lammersdorf:

Die Distrikte Saarscheidt 1—4, Langschoß 5, 6, 8 bis 12, 15, 27 und 14 teilweise:

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 79/29

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 75/29

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 74/29

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 29/1

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 29/4

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 29/6

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 29/7

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 83/29

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 92/29

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 88/29

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 89/29

Gemarkung Lammersdorf, Flur 10, Parzelle 90/29

mit einer Gesamtflächengröße 352,4551 ha.

#### 4. Aus dem Gemeindewald Rötgen:

Die Distrikte 32 bis 43 mit der Flurbezeichnung:

Birkenhahnskopf und Hängeshau:

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 404/12 (teilweise)

mit einer Gesamtflächengröße von 288,40 ha.

#### 5. Aus dem Grundbesitz des Wasserwerks des Landkreises Aachen GmbH Brand:

Gemarkung Rötgen, Flur 4, Parzelle 13/1

Gemarkung Rötgen, Flur 4, Parzelle 29/1

Gemarkung Rötgen, Flur 4, Parzelle 15/1

Gemarkung Rötgen, Flur 4, Parzelle 16/1

Gemarkung Rötgen, Flur 4, Parzelle 17/1

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 486/12

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 128/12

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 38/4

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 487/4

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 36/4

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 2

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 3

Gemarkung Rötgen, Flur 5, Parzelle 37/4

mit einer Gesamtflächengröße von 48,7717 ha.

Die Bewirtschaftung der genannten Waldflächen unterliegt den Bestimmungen der §§ 17 bis 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 28. November 1950 (GV. NW. S. 195). Die für die Durchführung der Bestimmungen des § 17 Ziffer 4 zuständige untere Forstbehörde ist das staatliche Forstamt in Monschau bzw. der Regierungspräsident in seiner Eigenschaft als höhere Forstbehörde (§ 564 a.a.O.).

Der Entwurf dieser Schutzzerklärung war gemäß § 16 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes bei den zuständigen Amtsverwaltungen öffentlich ausgelegt; Einwendungen sind von den Beteiligten (§ 16 Ziffer 2 a.a.O.) nicht erhoben. Die Schutzzerklärung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Aachen, den 25. Januar 1952.

— Forstabteilung —

18/22 FNr. 83.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 103.

## G. Stadt Iserlohn

### Polizeiverordnung über die Reinhaltung der Straßen und Aufrechterhaltung der Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet Iserlohn.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 189) und des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil.-Reg. S. 127) in der jetzt gültigen Fassung wird in Verbindung mit der Ortssatzung der Stadt Iserlohn vom 17. März 1934 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### I. Begriffsbestimmung.

##### § 1

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Durchgänge, Unterführungen und Überführungen im Stadtbezirk Iserlohn ohne Rücksicht darauf, wem das Eigentum an dem Grund und Boden zusteht. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Grünanlagen, Anpflanzungen und städtische Waldungen.

#### II. Reinlichkeit, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen.

##### § 2

#### Reinhaltung der Straßen

1. Die öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.

Als Verunreinigung gilt insbesondere

- das Wegwerfen von Abfällen wie z. B. Scherben, Obstreste und Papier,
- das Ausgießen von unsauberen oder übelriechenden Flüssigkeiten, auch wenn es in die Straßenrinne oder über den Gehweg erfolgt.

2. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze ist von dem Verursacher oder dessen Auftraggeber zu beseitigen. Auch der Dienstherr eines Verursachers ist dazu verpflichtet, soweit die Verunreinigung im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis steht. Falls dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachgekommen wird, so kann die Verunreinigung kostenpflichtig durch die städtische Straßenreinigung beseitigt werden.

##### § 3

Fahrzeuge, Gefäße, Wäsche und andere Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden. Es ist ferner nicht statthaft, auf öffentlichen Straßen an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten vorzunehmen, soweit diese sich nicht aus Fahrzeugpannen auf offener Straße ergeben.

##### § 4

1. Bei der Fütterung von Zugtieren dürfen die öffentlichen Straßen nicht verunreinigt werden.

2. Begleiter von Hunden haben darauf zu achten, daß die Gehwege nicht von den Hunden beschmutzt werden.

##### § 5

1. Müll, Schutt, Asche, Schlacken, Lumpen, Knochen und sämtliche sonstigen Unrat- und Abfallstoffe, soweit sie nicht durch die städt. Müllabfuhr abgefahren werden, sowie sonstiger Abraum dürfen im Stadtgebiet Iserlohn nur an den von der Stadtverwaltung dafür eingerichteten und durch Schilder kenntlich gemachten Ablage-

stellen (Müllkippen) abgeladen oder gelagert werden. Ausgenommen hiervon ist die landwirtschaftliche Verwendung von Viehdünger, Abortstoffen und Kompost.

2. Viehdünger, Abortabgänge und Kompost sind bei landwirtschaftlicher Verwendung in weniger als 100 Meter Entfernung von Wohnstätten unverzüglich unterzupflügen oder unterzugraben.

3. Leicht zersetzbare organische Abfallstoffe (namentlich Abfälle aus Metzgereien oder Abortabgänge) müssen ausreichend mit Erde oder Schutt abgedeckt werden, um ein Ausscharen durch Hunde oder andere Tiere zu verhindern.

##### § 6

1. Stoffe, die bei ihrer Beförderung einen üblen Geruch verbreiten können, dürfen nur in fest verschlossenen Behältern transportiert werden.

2. Bei der Beförderung von festen und flüssigen Stoffen haben die Verantwortlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Straße nicht verunreinigt wird.

3. Vor oder unmittelbar nach dem Verlassen der Auf- und Abladestellen sind die Fahrzeuge nötigenfalls von Resten der Ladung oder anhaftendem Schmutz zu säubern. Der auf die Straße gefallene Schmutz ist alsbald zu entfernen.

##### § 7

1. Die Bürgersteige sowie die zwischen den Gebäuden und dem Bürgersteig gelegenen, nicht eingefriedigten Vorplätze sind, soweit erforderlich, durch tägliche Reinigung sauber zu halten.

2. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Bürgersteige vor dem Abkehren mit Wasser besprengt werden.

3. In den Geschäftsstraßen sind die Bürgersteige täglich bis 9 Uhr morgens zu reinigen.

4. Alle Bürgersteige, auch soweit sie nicht mit harten Belägen befestigt sind, müssen von aufkeimendem Gras und Unkraut gesäubert werden.

##### § 8

1. Die vom Bürgersteig abgekehrten Stoffe dürfen nicht auf den Fahrdamm oder in die Straßenrinne geschafft werden.

2. Die Einlaufschächte der Straßenkanäle sind derart freizuhalten, daß der Wasserablauf nicht behindert wird.

##### § 9

1. Bei Schneefall sind die Bürgersteige zwischen 7—19 Uhr unverzüglich von Schnee zu befreien. Bei anhaltendem Schneefall ist für mehrmalige Beseitigung des Schnees Sorge zu tragen. Eintretende Eis-, Schnee- oder sonstige Glätte des Bürgersteiges ist durch Bestreuen unverzüglich mit abstumpfendem Material zu beseitigen. Eisbahnen sind durch Besireuen zu entfernen. Wird der Schnee durch Salz oder andere Mittel zum Schmelzen gebracht, so hat die Beseitigung des schmelzenden Schnees sofort zu erfolgen.

2. In Straßen ohne Bürgersteige ist bei eintretender Eis-, Schnee- oder sonstiger Glätte von jedem Anlieger unverzüglich ein mindestens ein Meter breiter Streifen am Rand der Fahrbahn mit Asche oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei unbebauten Grundstücken besteht eine solche Verpflichtung nur dann, wenn das Grundstück an einer bebauten Straße liegt.

3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, insbesondere auch der Straßenbahnverkehr behindert wird. Die Straßenrinnen müssen frei bleiben.

##### § 10

1. Zur Reinigung und Schneeabseitung, §§ 7—9 dieser Verordnung, sind nach Ortsrecht die Eigentümer der an Bürgersteige oder Straßen angrenzenden Grundstücke verpflichtet.

2. Obliegt die Straßenreinigungspflicht einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder auswärts wohnenden Grundstückseigentümern, so haben diese einen zur Reinigung Verpflichteten zu bestellen und der Ortsbehörde (Ordnungsamt) namhaft zu machen.

3. Für den zur Reinigung Verpflichteten kann ein anderer der Ortsbehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernehmen. Dieser ist alsdann für den polizeimäßigen Zustand neben dem Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Zustimmung der Ortsbehörde kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 11

##### Lagerung von Baumaterial und Schutt

1. Die Lagerung von Baumaterial und Schutt auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Plätze ist genehmigungspflichtig.
2. Bauschutt, Brennstoffe und Abfälle sind unverzüglich und möglichst unter Vermeidung von Staubeentwicklung von der Straße zu entfernen.

#### § 12

Verunreinigungen, die durch die Lagerung von Baumaterial, Schutt und ähnlichen Stoffen sowie durch das Abladen von Brennstoffen auf Straßen und Bürgersteigen hervorgerufen werden, sind sofort zu beseitigen, widrigenfalls die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden kann.

#### § 13

##### Straßenaufbrüche.

Zur Ausführung von Straßenaufbrüchen bedarf es der Genehmigung des Ordnungsamtes und Tiefbauamtes. Die Genehmigung ist beim Tiefbauamt zu beantragen.

#### § 14

##### Beschneiden von Bäumen und Sträuchern.

Hecken, Bäume und Sträucher an öffentlichen Straßen sind jederzeit so beschritten zu halten, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird; über Gehwege muß eine lichte Höhe von mindestens 2,4 m, über Fahrbahnen eine solche von mindestens 4,2 m frei bleiben. In ihrer Breite dürfen Sträucher und Hecken nicht mehr als 10 cm über die Straßenfluchtlinie hinausragen.

#### § 15

##### Sichtverhältnisse an Straßenkreuzungen.

An Straßenkreuzungen und Einmündungen darf der für den Fahrzeugverkehr notwendige, rechtzeitige Einblick in die Querstraße nicht durch Plakatsäulen, Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen oder durch Zäune, Bäume, Hecken und Sträucher behindert werden.

#### § 16

##### Anbringung von Hausnummerschildern.

1. Jeder Hauseigentümer muß sein Haus mit der ihm zugeordneten Hausnummer versehen und die Nummerbezeichnung unverändert in lesbarem und sichtbarem Zustande erhalten. Es sind die handelsüblichen Schilder mit weißer Schrift auf blauem Grund zu verwenden. Die Ziffern der Nummerbezeichnung müssen mindestens 7 cm hoch sein.
2. Bei Häusern, deren Eingang an der Straßenfront liegt, ist das Nummernschild neben oder über dem Eingang, bei Häusern mit Seiten- oder rückwärtigem Eingang an der vorderen Hausecke des Zugangs und bei Häusern, die weiter als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie mit Vorgärten liegen, neben dem Eingang in der Vorgarteneinfriedigung anzubringen.
3. Bei Umnummerierung darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Sie ist rot so zu durchstreichen, daß die alte Nummer leicht lesbar bleibt. Die entstehenden Kosten trägt der Hauseigentümer.

#### § 17

##### Anbringen von Hinweisschildern und Einrichtungen im öffentlichen Interesse.

Grundstückseigentümer haben das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern von Zeichen, Anschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, auf andere öffentliche Einrichtungen, auf Entwässerungsanlagen und der Vermessung dienen oder die nach Feststellung der jeweils zuständigen Behörde sonst zum Nutzen der Allgemeinheit erforderlich sind.

#### § 18

##### Schutz der öffentlichen Schilder.

Es ist nicht gestattet, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Verkehr dienenden Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder für ihren Zweck unbrauchbar zu machen. Muß bei Neubauten oder bei Umbauarbeiten ein solches Zeichen vorübergehend beseitigt werden, so ist das vorher dem städt. Tiefbauamt mitzuteilen, damit dies das Zeichen solange an einer anderen Stelle anbringt. Bei Gefahr ist dies unverzüglich zu melden. Bis eine behördliche Anweisung eintrifft, muß der Bauherr das Zeichen anderweitig und deutlich sichtbar anbringen.

#### § 19

##### Frischer Anstrich und Verwendung von Stacheldraht.

1. Der frische Anstrich von an der Straße gelegenen Wänden, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfählen, Masten, Bänken oder dergleichen ist mit einem auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
2. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen an der Straße nach der zur Gehbahn liegenden Seite ist bis zu einer Höhe von 2 m über der Erdoberkante unzulässig.

#### § 20

##### Anbringen von Fahnen, Transparenten und dergleichen.

Fahnen, Transparente, Antennen, Spanndrähte oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit elektrischen Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen; auch muß die Gefahr einer Behinderung oder Verletzung von Verkehrsteilnehmern hierbei ausgeschlossen sein.

#### § 21

##### Dacharbeiten.

Bei Dacharbeiten und anderen Arbeiten, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, sind Schutzanlagen unter Beachtung der hierfür geltenden baupolizeilichen und sonstigen Bestimmungen anzubringen. Der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes muß gesichert und durch sonstige Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

#### § 22

##### Aufstellen von Mülleimern.

Mülleimer dürfen erst am Tage ihrer Entleerung auf die Straße gestellt werden. Sie sollen den Verkehr nicht behindern und sind unverzüglich fortzuschaffen, sobald sie durch die Müllabfuhr entleert sind.

#### § 23

##### Veranstaltungen auf den Straßen.

1. Veranstaltungen jeglicher Art, z. B. Aufzüge, Umzüge, Versammlungen, musikalische und gesangliche Darbietungen, welche die Straßen über den Gemeingebrauch beanspruchen, dürfen nur mit Erlaubnis durchgeführt werden.
2. Bei Umzügen dürfen keine Peckfackeln mitgeführt werden, andere Fackeln nur mit Genehmigung.

#### § 24

##### Klopfen von Betten und Teppichen.

1. Auf öffentlichen Straßen, in Vorgärten sowie an straßenwärts gelegenen Türen, Fenstern und Balkonen dürfen Kleider, Betten, Teppiche und ähnliche Gegenstände nicht ausgeklopft oder ausgehängt werden.
2. Das Klopfen der in Ziffer 1 genannten Gegenstände ist nur werktags von 8—12 Uhr, außerdem montags bis freitags von 15—19 Uhr gestattet.

## III. Handel, Gewerbe und Reklame auf und an Straßen.

## § 25

1. Verkaufsstände und Verkaufsplätze auf und an den öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb des Marktverkehrs dürfen nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Ordnungsamtes aufgestellt bzw. eingenommen werden. Diese Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

Das gleiche gilt für die Aufstellung von Verkaufsgegenständen auf den Bürgersteigen vor den festen Verkaufsstellen.

2. Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen zu besonderen Anlässen ist gewerbe- und baupolizeilich genehmigungspflichtig.
3. Soweit die Ausübung des Straßenhandels durch die Bestimmung dieser Verordnung oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat er sich den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Dieses gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße.

## § 26

## Ambulanter Straßenhandel.

Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten

- a) in den Anlagen außerhalb der für Fahrverkehr freigegebenen Wege,
- b) auf dem Wochenmarkt,
- c) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern usw.) und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet,
- d) in dem durch folgende Straßen begrenzten Raum einschl. der genannten Straßen:

Hagener Straße  
von Haus Nr. 77—1,  
Gartenstraße,  
Viktoriastraße,  
Sofienstraße,  
Luisenstraße,  
Mendener Straße,  
von Haus Nr. 26—1,  
Karlstraße,  
Höhler Weg,  
Mühlentor,  
Karrenstraße,  
Bohnenstraße,  
Poth,  
Bahnhofstraße,  
Bahnhofplatz,  
Rahmenstraße.

Hiervon ausgenommen ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern. Die Flüssigkeit des Verkehrs oder die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

## § 27

## Anbringen von Plakaten und Straßenwerbung.

1. Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen, Mauern und sonstigen Flächen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagstellen ist nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes gestattet, auch wenn der Eigentümer seine Zustimmung gegeben hat. Die Erlaubnis ist auch erforderlich für das Anbringen von Spruchbändern.
2. Das Anbringen von Beschriftungen auf der Straßendecke sowie an Häusern, Mauern, Zäunen und sonstigen Flächen ist verboten.

## § 28

## Straßenmusiker.

Umherziehende Musiker dürfen ihr Gewerbe auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den Wochenmarkttagen und während der vorgeschriebenen Stunden ausüben.

## § 29

## Hundehaltung.

1. Es ist verboten, Hunde zur Nachtzeit aufsichtslos unerläufen zu lassen.
2. Bissige und böartige Hunde müssen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, mit einem Maulkorb versehen sein.

## IV. Schutz der Anlagen.

## § 30

1. Schmuck- und Grünanlagen, Rasenplätze und Rasenböschungen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.
2. Das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen, ist verboten.
3. In öffentlichen Schmuck- und Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
4. Das Baden im Seilersee ist nicht gestattet.

## § 31

1. Die in den Anlagen aufgestellten Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.
2. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen, insbesondere auf den dort aufgestellten Bänken, ist verboten.

## V. Schluß- und Strafbestimmungen.

## § 32

Zuständige Behörde und Genehmigung von Ausnahmen.

1. Für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Oberstadtdirektor — Ordnungs- und Straßenverkehrsamt — Iserlohn zuständig, soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen getroffen sind.
2. Ausnahmen von den Bestimmungen können in besonders begründeten Fällen nach vorherigem Antrag gewährt werden.

## § 33

## Aufsichtspflicht der Eltern.

Werden Zuwiderhandlungen nach dieser Verordnung von strafunmündigen Kindern oder anderen Personen begangen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes beaufsichtigt werden müssen, so sind die kraft Gesetzes bestellten Aufsichtspflichtigen für diese Personen verantwortlich.

## § 34

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt

- a) alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen,
- b) die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten.

## § 35

## Strafbestimmungen.

Bei Verstößen gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 100,— DM angedroht.

Eine Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen bleibt hierdurch unberührt.

## § 36

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1956.

Iserlohn, den 18. Februar 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Schaefer,  
Oberbürgermeister.

Zielke,  
Stadtverordneter.

## Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1952**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva		
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	121 526	— + 50 108	Grundkapital . . . . .	65 000	— —
Postscheckguthaben . . . . .	3	— — 23	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	91 511	— —
Wechsel . . . . .	221 398	— + 41 844	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	57 000	— 35 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	699 326	— 75 405
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	221	+ 111
a) am offenen Markt			c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	170 105	+ 128 858
gekauft . . . . .	14 744	— —	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	15 032	+ 1 780
b) sonstige . . . . .	75	— —	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	103 517	+ 3 869
Ausgleichsforderungen			f) von ausländischen Einlegern . . . . .	366	988 567 + 8 + 59 221
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	— — 88 — 88	Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	17 687	— + 7 044
b) angekaufte . . . . .	47 028	— —	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	19 686	— + 114
Lombardforderungen gegen			Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln . . . . .	(504 310)	— (— 21 748) —
a) Wechsel . . . . .	4 301	+ 4 300			
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	5 413	+ 1 461			
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	1	— —			
Beteiligung an der BdL . . . . .	28 000	— —			
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	51 748	— + 3 777			
	<u>1 182 451</u>	<u>— + 66 379</u>		<u>1 182 451</u>	<u>— + 66 379</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 14. Juni 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart.                      Böttcher.                      Braune.

— GV. NW. 1952 S. 107.

### Berichtigung.

Betrifft: Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen — Bilanz zum 31. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 96).

Unter Position 3 der Passiva muß es an Stelle von „Rücklagen“ „Rückstellungen“ heißen.

— GV. NW. 1952 S. 107.

